

DEHOGA



Niedersachsen



Satzung

des DEHOGA Landesverbandes Niedersachsen

-Niedersächsischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.-

in der Fassung vom 23.10.2006

In der Fassung vom 23.10.2006

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1.) Der Verband führt den Namen:

DEHOGA Landesverband Niedersachsen – Niedersächsischer Hotel- und Gaststättenverband im DEHOGA e. V.

2.) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hannover.

3.) Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung aller Maßnahmen, die zur Hebung des Gastgewerbes dienen und nimmt die Interessen seiner Mitglieder in allen wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen, sozialpolitischen sowie allen anderen Berufsfragen wahr. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- gemeinsame Besprechung aller Berufsbelange
- Mitwirkung bei der einschlägigen Gesetzgebung,
- Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden
- Vertretung der Mitglieder vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten –in Fällen von landesweit übergeordneter Bedeutung auch vor den Finanz- und Sozialgerichten-, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien und sonstigen Vereinigungen.
- Unterrichtung der Mitgliedern allen einschlägigen Fachfragen
- Förderung der Ausbildung des Nachwuchses und der Berufsberatung
- Unterrichtung der Mitglieder in allen einschlägigen sozialen, betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen,
- der Versicherungsberatung sowie dem Aufbau einer Altersversorgung,
- der Pflege der beruflichen Kollegialität.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch und ist überkonfessionell.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) a) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich als Eigentümer, Pächter, Mitunternehmer oder Leiter im Gaststätten- und Hotelgewerbe innerhalb des Verbandsbereiches betätigen oder betätigt haben. Auch die Ehegatten oder Abkömmlinge solcher ordentlichen Mitglieder, sowie sie in leitender Position im Betrieb mitarbeiten, können ordentliche Mitglieder werden.

(1) b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen Betrieb des Gaststätten- und Hotelgewerbes bewirtschaften wollen. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann lediglich für ein Jahr erworben werden. Außerordentliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder,

soweit die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1a vorliegen. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht innerhalb des Verbandes.

- (1) c) Gesprächspartner des Hotel- und Gaststättengewerbe können als fördernde Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Die hier zu leistenden Beiträge dienen ausdrücklich der Förderung des Verbandszweckes. Diese Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beratung oder Vertretung durch den Verband. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind alle bereits durch die Kreis- und Ortsverbände erfassten und betreuten Mitglieder.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an eine örtliche Gliederung des Verbandes oder unmittelbar an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Verbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tage des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Aufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Mitgliedsausweises und der Satzung.
- (3) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Eingang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde beim DEHOGA Landesverband Niedersachsen zu, dessen Großer Vorstand über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vorher dem Präsidium des Verbandes oder dem zuständigen Kreisverband schriftlich erklärt werden. Bei Aufgabe des Betriebes ist der Austritt aus dem Verband zum Ende des Monats zulässig, in dem dem Verband die vollzogene Aufgabe des Betriebes angezeigt wird. Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Verbandes,
 - b) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) wenn die Gewerbeerlaubnis wegen unerlaubter Handlungen von der zuständigen Behörde zurückgezogen wird,
 - d) wenn Entehrendes gegen das Mitglied vorliegt.
- (6) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt und entscheidet das Präsidium des Verbandes nach Anhörung bzw. auf Vorschlag des zuständigen Kreisverbandes. Das Mitglied ist in jedem Falle über die ihm vorgeworfenen Verfehlungen zu unterrichten. Es kann innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung beim Präsidium Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Große Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, die Dienstleistungen des Verbandes zu nutzen. Der Verband kann ordentliche Mitglieder - § 2 Absatz 1 a - nicht gegeneinander vertreten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Hotel- und Gaststättengewerbe standesgemäß zu vertreten und die Interessen der Organisation zu wahren und zu fördern. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge regelmäßig ohne Aufforderung zu bezahlen und die Satzung zu befolgen. Beiträge sind Bringschuld.

§ 4

Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände, und diese in Kreisverbände. Die Grenzen der Bezirks- und Kreisverbände werden im Einvernehmen mit den Bezirks- und Kreisverbänden vom Großen Vorstand festgelegt. Bezirksverbände und Kreisverbände nehmen in ihrem Bereich die Belange und Interessen der Mitglieder völlig selbständig wahr. Sie haben jedoch in grundsätzlichen Fragen des Gesamtgewerbes nach den Richtlinien des Verbandes zu handeln.
- (2) Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Kreisverbände, Ortsverbände einzurichten.
- (3) Bei den Bezirks- und Kreisverbänden gebildetes Vermögen verbleibt diesen Untergliederungen. Diese sind Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts im Sinne § 705 BGB ff. Es bleibt freies Vermögen dieser Gesellschaften, ohne dass Rechtsbeziehungen dieser Gesellschaften und dem DEHOGA Landesverband Niedersachsen dadurch entstehen, dass die einzelnen Angehörigen dieser Gesellschaften die Mitgliedschaft beim DEHOGA Landesverband Niedersachsen aufgrund dieser Satzung erworben haben.
- (4) Solches Vermögen verbleibt den Untergliederungen auch im Falle der Auflösung des Verbandes.
- (5) Im Falle der Liquidation einzelner Untergliederungen ist vorhandenes Vermögen gemeinnützigen Zwecken, mit Vorrang Berufsausbildungseinrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, zuzuführen.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) das Präsidium
- b) der Große Vorstand
- c) die Delegiertenversammlung

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführungsbefugnis kann vom Präsidium auf die Geschäftsführer übertragen werden.

§ 6 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vorsitzenden der Fachgruppe Gaststätten und verwandte Betriebe
 - c) dem Vorsitzenden der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern (den Fachgruppenvorsitzenden gemäß §6 Abs. 1 Ziffer b und c). Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden dürfen.
- (3) Das Präsidium leitet die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Großen Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Es übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Dem Präsidium obliegt die Festlegung der Einstellungsbedingungen der Geschäftsführer und Angestellten.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Großen Vorstand zu genehmigen ist.

§7 Großer Vorstand

- (1) Der Große Vorstand besteht aus:
- A. Folgende Personen sind Mitglieder des Großen Vorstandes mit Stimmrecht:
- a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe Gaststätten und verwandte Betriebe,
 - c) drei stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe,
 - d) die Bezirksverbandsvorsitzenden,
 - e) der Vorsitzende des Finanzausschusses,
 - f) der Vorsitzende des Ausschusses Arbeitsmarkt und Tarifpolitik,
 - g) der Vorsitzende des Ausschusses für Berufsbildung,
 - h) der Vorsitzende des Juniorenarbeitskreises,
 - i) der stellvertretende Schatzmeister.
- B. Folgende Personen sind Mitglieder des Großen Vorstandes ohne Stimmrecht:
- a) jeweils zwei Geschäftsführer des Landesverbandes und
 - b) jeweils ein Geschäftsführer aus jedem Bezirksverband.
- (2) Wird ein Bezirksvorstandsvorsitzender in das Präsidium gewählt, so rückt dessen Stellvertreterin den Großen Vorstand nach.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Großen Vorstandes können sich im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten lassen
- (4) Der Große Vorstand ist Beratungs- und Entscheidungsorgan in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten. Der Große Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Alle Abstimmungen, die eine Satzungsänderung oder Ämterentscheidungen betreffen, bedürfen der 2/3tel Mehrheit. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Der stimmberechtigte Große Vorstand (§ 7) und die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten bilden die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des BGB und muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Weitere Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 45 % der Kreisverbände die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tage der Delegiertenversammlung.

- (2) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums oder des Großen Vorstandes oder der Kreis- oder der Bezirksverbände oder deren Beauftragten aus den Reihen der Delegierten auf 3 Jahre in jeweils getrennten Wahlgängen:
 - 1.) den Präsidenten,
den Schatzmeister,
den stellvertretenden Schatzmeister,
den Vorsitzenden des Ausschusses für Berufsbildung,
den Vorsitzenden des Ausschusses für arbeitsmarkt- und Tarifpolitik.
 - 2.) den Vorsitzenden der Fachgruppe Gaststätten und verwandte Betriebe und seine drei Stellvertreter;
 - 3.) den vorsitzenden der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe und seine drei Stellvertreter.

Die Wahlen zu 1) werden in einem Jahr durchgeführt, die Wahlen zu 2) im folgenden Jahr und die Wahlen zu 3) im darauffolgenden Jahr. Die zeitliche Reihenfolge der Wahlblöcke 1, 2 und 3 wird in der Delegiertenversammlung einmal für alle Zukunft ausgelöst. Wird im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl wegen vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers erforderlich, wird der Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt.

Die Amtszeit für alle Amtsträger im Verband im selben Amt beträgt 3 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Stichtag ist der 31.12.2005. Amtsinhaber dürfen, auch wenn sie an diesem Stichtag ihr Amt schon mehr als 9 Jahre inne haben, bis zu diesem Stichtag noch für eine Amtsperiode gewählt werden. Alle neuen Amtsinhaber, die nach Satzungsänderung vor dem 31.12.2005 in ihr Amt gewählt worden sind, werden von der Wiederwahlregelung sofort erfasst.

Greift für einen Amtsträger die zweimalige Wiederwahlbegrenzung, so ist jede weitere Wiederwahl dann möglich, wenn 75 Prozent der anwesenden Delegierten zustimmen, dass dieser Wahlbewerber wieder als Bewerber antritt. Zwischen allen Wahlbewerbern ist dann gemäß § 9 der Satzung zu verfahren.

- (3) Zu der Delegierten Versammlung entsenden die Kreisverbände für bis zu 100 Mitglieder zwei Delegierte; für jedes weitere angefangene hundert einen weiteren Delegierten. Stichtag für den Mitgliederbestand eines Kreisverbandes ist der 1.7. eines jeden Jahres.
Schließen sich 2 oder mehrere Kreisverbände zu einem einheitlichen Kreisverband zusammen, so bleibt die Zahl ihrer Delegierten für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren unverändert.
- (4) Innerhalb des von einem Kreisverband satzungsgemäß zu entsendenden Delegierten sind Stimmübertragungen möglich.

- (5) Die Delegierten sind verpflichtet, sich vor Beginn der Delegiertenversammlung unter Vorlage des namentlich ausgestellten Delegiertenausweises in die Delegiertenliste einzutragen.
- (6) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich. Sind weniger als zwei Drittel der Delegiertenversammlung anwesend, muss eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, und auf dieser entscheiden zwei Drittel der Anwesenden.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung können nur von Delegierten gestellt werden. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung beim DEHOGA Landesverband Niedersachsen in Hannover schriftlich mit Begründung einzureichen. Vorschläge für Veranstaltungsorte zukünftiger Delegiertenversammlungen können von den Kreisverbänden nur über ihren zuständigen Bezirksverband gestellt werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge - soweit sie sich nicht auf Satzungs- und Beitragsänderungen beziehen - können mit Zustimmung der Delegiertenversammlung behandelt werden. Diese Zustimmung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Diese Anträge müssen schriftlich bis zur Eröffnung der Delegiertenversammlung gemäß § 8 Absatz 1 begründet werden.

§9 Durchführung der Wahlen

- (1) Zur Durchführung der Wahlen ist von der Delegiertenversammlung ein aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehender Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge, insbesondere die Stimmberechtigung der Abstimmenden an Hand der Delegiertenlisten.
- (2) Nach Einsammlung der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest, und der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet sodann das Wahlergebnis und stellt die Rechtswirksamkeit der Wahl fest.
- (3) Die in dieser Sitzung vorgesehenen Wahlen zum Präsidium erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle anderen Wahlen können nach Mehrheitsbeschluss der Anwesenden auch durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei dieser entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, welches von einem Unparteiischen zu ziehen ist. Ist ein Amt mit mehreren gleichberechtigten Personen zu besetzen, so sind diese in einem Wahlgang zu wählen. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben zwei Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten und wird nur noch einer von ihnen für das Amt benötigt, so ist eine Stichwahl nach den Sätzen 3 bis 5 vorzunehmen.

- (4) Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig (siehe Ausnahme in § 8 (2) 3.) 4 Absatz der Satzung).
- (5) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt mit Mehrheit ein anderes abstimmungsverfahren. Die Bestimmungen über § 8 der Satzung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Fachliche Gliederung

- (1) Der Verband gliedert sich in die Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe und die Fachgruppe Gaststätten und verwandte Betriebe. Die beiden Fachgruppen nehmen alle Belange ihrer Fachgruppe in eigener Zuständigkeit, jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr.
- (2) Die Organe der Fachgruppen sind die Vorsitzenden und je drei Stellvertreter.
- (3) Entsprechend den verschiedenen Betriebsarten innerhalb der beiden Fachgruppen, können auf Antrag des Präsidiums oder des Großen Vorstandes Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Der Verband hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a.) Ausschuss für Berufsbildung
 - b.) Ausschuss für Arbeitsmarkt und Tarifpolitik

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse haben das Recht auf jederzeitige Anhörung durch das Präsidium, soweit es um Themen geht, die in den Zuständigkeitsbereich des durch sie vertretenden Ausschusses fallen. Auf Wunsch sind die Ausschussvorsitzenden zur nächsten Sitzung des Präsidiums zu laden. Eine Entscheidung des Präsidiums ergeht in ihrer Gegenwart.

§11 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss Bestimmungen über die Höhe, die Verteilung und das Einzugsverfahren enthalten.

Für außerordentliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 b der Satzung, ist der Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsgruppe 2 der jeweils gültigen

Beitragsordnung zu zahlen. Für fördernde Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 c der Satzung, ist der Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsgruppe 2 der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.

- (2) Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Hannover.

§ 12 Haushaltsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Er hat die Finanzgebarung laufend zu überwachen und dem Präsidium zu berichten. Der Schatzmeister hat zum Schluss des Rechnungsjahres Rechnung abzulegen und die Abrechnung der Delegiertenversammlung in übersichtlicher Form schriftlich vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer und drei Stellvertreter. Die Kassenprüfer bzw. Stellvertreter dürfen nicht dem Präsidium oder dem Großen Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Prüfungsbericht zu erstatten. Zu den Kassenprüfungen müssen jeweils die drei Kassenprüfer, im Verhinderungsfall Stellvertreter, zugegen sein.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Kassenprüfungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, davon mindestens einmal unvermutet, durchzuführen.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um die Berufsorganisation und das Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Großen Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Den Bezirks- und Kreisverbänden bleibt es überlassen, von sich aus verdiente Mitglieder auszuzeichnen.

§15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

**DEHOGA Landesverband Niedersachsen
- Niedersächsischer Hotel- und Gaststättenverband
im DEHOGA e.V. -**